

**VERORDNUNGSBLATT
DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
GÄNSERNDORF**

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 12. Juli 2023

6. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf,
Vorbeugung gegen Waldbrände**

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf verordnet aufgrund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975:

V E R O R D N U N G

§ 1

Im Verwaltungsbezirk Gänserndorf sind das Rauchen sowie jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2023 außer Kraft.

Hinweis:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Der Bezirkshauptmann

Dr. S T E I N H A U S E R



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am: 13.7.2023

Abgenommen am:

Unterschrift

